

Satzung

Donau-Ruder-Club Ingolstadt e.V.
Neufassung vom 14.03.2001
mit Änderungen von 2016 und 2021

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „DONAU-RUDER-CLUB INGOLSTADT e.V.“ und hat seinen Sitz in 85049 Ingolstadt. Er wurde am 08.03.1889 in Ingolstadt gegründet und nach dem Kriege im Jahre 1946 wieder gegründet.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Sportausübung in den bestehenden Abteilungen, im Besonderen die Förderung der Jugendlichen und die Hebung der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Dabei ist auf Belange einer intakten Natur und Umwelt zu achten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Clubabzeichen

Das Clubabzeichen sowie die Clubflagge sind weiß mit blauem gezackten Rand; im weißen Feld sind vier rote gekreuzte Poseidonstäbe mit der Umschrift: DRCI in schwarz.

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Club setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern,
- b) ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive),
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(3) Ehegatten und Kinder unter 18 Jahren von ordentlichen- und Ehrenmitgliedern sind berechtigt, die Clubanlagen und die Veranstaltungen zu besuchen. Zur Sportausübung müssen sie jedoch selbst die Mitgliedschaft erwerben. Angehörigen von jugendlichen Mitgliedern ist die Benutzung der Clubanlagen nicht gestattet.

(4)

- a) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Club verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung.
- b) Im Allgemeinen soll der/die Betreffende 25 Jahre dem Club angehört haben, über 50 Jahre alt sein und wenigstens 10 Jahre ein wichtiges Amt im Club ausgezeichnet geführt haben.
- c) Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Vollmitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- d) Sie sind Mitglieder des Vereinsausschusses.

§ 6
Mitgliederrechte

(1) Sämtliche Clubmitglieder haben, sofern sich aus Abs. (2) u. (3) nichts abweichendes ergibt, Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; sie können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden, sind berechtigt die Clubanlagen und -

einrichtungen zu benutzen, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

(2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Club betrifft.

(3) Jugendliche und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Mitgliederplichten

Jedes Clubmitglied ist verpflichtet:

(1) sich in- und außerhalb des Clubs so zu verhalten, dass das Ansehen des Clubs nicht geschädigt wird,

(2) die Beiträge und Umlagen ordnungsgemäß zu bezahlen, sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Hand- und Spanndienste, bzw. die hierfür vorgesehene Ausgleichszahlung zu leisten,

(3) die Satzung, Club-, Haus- und Abteilungsordnungen und die Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen,

(4) interne Clubangelegenheiten Nichtmitgliedern gegenüber vertraulich zu behandeln,

(5) jede Änderung der Anschrift und der Bankverbindung unverzüglich dem Club mitzuteilen.

§ 8 Beiträge und Umlagen, Aufnahmegebühr, Hand- und Spanndienste

(1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und laufende Beträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt. Die Mitgliederversammlung kann auch Hand- und Spanndienste beschließen bzw. Ausgleichszahlungen festlegen, die bei Nichtleistung zu erbringen sind.

(2) In besonderen Fällen können von allen Mitgliedern bzw. den Angehörigen der einzelnen Abteilungen Umlagen erhoben werden, die bis zur Höhe von 30 Euro jährlich durch den Vorstand und darüber durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

(3) Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Für Mitglieder die im laufenden Jahr aufgenommen werden, wird der Beitrag ab dem nächsten Quartal anteilig berechnet.

Der Vorstand kann allgemein oder im Einzelfall eine von S. 2 abweichende Zahlungsverpflichtung beschließen.

(4) Beiträge und Umlagen sowie Aufnahmegebühren können, wenn besondere Umstände vorliegen, einzelnen Mitgliedern auf begründete Gesuche vom Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Dies gilt entsprechend für Hand- und Spanndienste und Ausgleichszahlungen.

Solche Genehmigungen sind, ausgenommen die Aufnahmegebühr, jedoch zeitlich zu begrenzen.

(5) Beiträge sind Bringschulden und mindestens halbjährlich im Voraus zu bezahlen; Aufnahmegebühren sind unverzüglich nach Aufnahme, Umlagen zu der von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand festgelegten Fälligkeitzeit pünktlich zu errichten. Jedes Mitglied hat dem Club eine Einzugsermächtigung, die Aufnahmegebühr, Umlagen und Beiträge sowie Ausgleichszahlungen erfasst, zu erteilen.

§ 9 Aufnahme

(1) Wer in den Club aufgenommen werden will, hat ein schriftliches Aufnahmeformular und die Datenschutzerklärung auszufüllen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bis zur Entscheidung des Vorstands entscheidet der/die Abteilungsleiter/in über die Mitgliedschaft. Sollte der Vorstand eine negative Entscheidung treffen, scheidet das betreffende Mitglied wieder aus.

(3) Der Vorstand kann die Aufnahme im Ganzen oder für eine einzelne Abteilung beschränken, wenn dies im Interesse des Clubs geboten erscheint.

§ 10 Austritt

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist Halbjährlich (zum 30.06. bzw. 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Der Vorstand kann allgemein oder im Einzelfall den Austritt auch abweichend von (2) zulassen.

(4) Das ausscheidende Mitglied hat unverzüglich alle gegebenenfalls noch offenstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Club, insbesondere wegen einem dem Club zugefügten Schaden, zu erfüllen und eventuell in seinen Besitz oder Verwahrung befindliches Clubeigentum (Schlüssel, Zugangsberechtigungen) zurückzugeben.

§ 11
Ausschluss,
Club- und Sportausübungsverbot, Strafen

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden:
- a) Bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Clubs, gegen Anordnungen des Vorstandes und gegen den Frieden des Clubs.
 - b) Bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs.
 - c) Wer länger als 3 Monate mit der Zahlung der Clubbeiträge und Umlagen im Rückstand bleibt, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, bleibt aber verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Jahr noch zu errichten.

Stattdessen können Verbote nach Abs. 2 verhängt werden sowie Geldstrafen bis zu 600 EURO oder Arbeitsdienste bis zu 40 Std., ersatzweise Ausgleichszahlungen bis zu 600 EURO.

(2) Bei Verstößen, Schädigung und Zahlungsrückständen, die das Ausmaß von Abs. (1) nicht erreichen oder wenn trotz Möglichkeit zum Ausschluss ein solcher nicht beschlossen wird, kann ein Club- oder Sportverbot bis zur Dauer von vier Wochen verhängt werden.

(3) Über einen Ausschluss oder Sanktionen nach Abs. (1) entscheidet der Disziplinarausschuss des Ältestenrats. Sanktionen nach Abs. (2) können auch durch den Vorstand verhängt werden, Sportverbote auch durch den zuständigen Abteilungsleiter verhängt werden.

(4) Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses des Ältestenrates wegen Sanktionen nach Abs. (1) ist innerhalb eines Monats vereinsinterne Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Vor jeder Entscheidung ist das betreffende Mitglied ausreichend zu hören. Bis zur Berufungsentscheidung ruhen bei einer Ausschlussentscheidung sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Gegen Sanktionen, die nach Abs. (2) verhängt werden, findet keine vereinsinterne Berufung statt.

§ 12
Abteilungen

- (1) Innerhalb des Clubs bestehen eine Ruder- und eine Tennis-Abteilung. Weitere Abteilungen können zur Ausübung einer bestimmten Sportart gebildet werden.
- (2) Die Gründung und Auflösung von Abteilungen erfolgt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, für sich besondere Abteilungsordnungen mit Zustimmung des Vorstandes aufzustellen, die für alle Mitglieder der Abteilung verbindlich sind.
- (4) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 13
Vereinsleitung

- (1) Der Vorstand
 - a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
Präsident/-in und Vizepräsident/-in,
Schatzmeister/-in und Schriftführer/-in
den Leitern und Leiterinnen der Sportabteilungen lt. § 12 Abs. (1)
und den beiden Clubwarten/-innen.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- b) Für die Abteilungsleiter und Clubwarte können durch den Vorstand Stellvertreter bestellt werden. Die Stellvertreter haben jedoch nur beratende Funktion.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Funktionen betrauen, z. B. als Sportwart/-in, Jugendwart/-in, Bootswart/-in, Umweltbeauftragte und Wanderruderwart/-in ernennen. Diese führen die ihnen übertragenen Aufgaben unter Aufsicht und nach Weisung des Vorstands aus.

- (3) Der Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- a) der Vorstand,
- b) die Abteilungsstellvertreter/-innen und Stellvertreter/-in von Clubwarten, soweit bestellt,
- c) Funktionsträger nach Abs. (2), soweit bestellt,
- d) Ehrenmitglieder.

(4) Die Amtsdauer des Vorstandes und des Vereinsausschusses beträgt zwei Jahre; deren Mitglieder bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsausschusses während seiner Amtsdauer aus oder ist er dauernd verhindert, so kann der Vorstand, falls kein Stellvertreter bestellt ist, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen.

(6) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 14 Aufgaben der Vereinsleitung

(1) Vorstand

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins entsprechend dem Vereinszweck, die Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Erlass von Clubordnungen und sonstigen verwaltungsmäßigen Anordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind; er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Disziplinarausschuss des Ältestenrats oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- b) Der/die Präsident/-in und der/die Vizepräsident/-in sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt; von den übrigen Vorstandsmitgliedern jedoch nur zwei gemeinsam.
- c) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise eingeschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- d) Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

(2) Vereinsausschuss

- a) Der Vereinsausschuss hat den Vorstand auf dessen Anforderung und Einladung zu beraten.
- b) Mitglieder des Vereinsausschusses können bei wichtigen Entscheidungen vom Vorstand auch einzeln gehört werden.

§ 15 Geschäftsordnung der Vereinsleitung

(1)

- a) Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von dem/der Präsident/-in , im Verhinderungsfall von dem/der Vizepräsident/-in nach Bedarf zu

Sitzungen mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. Die Einladung soll schriftlich erfolgen.

- b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit kann mit einer Frist von mindestens drei Tagen eine erneute Sitzung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Der Vereinsausschuss ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.

(4) Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Clubs mit besonderen Aufgaben zu beauftragen und zur Mitarbeit bei sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen heranzuziehen.

(6) Im Innenverhältnis ist der/die Vizepräsident/-in nur im Verhinderungsfall des/der Präsidenten/-in, die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur im Verhinderungsfall des/der Präsidenten/-in und des/der Vizepräsidenten/-in zur Vertretung berechtigt.

Davon unberührt bleiben die von einzelnen Vorstandsmitgliedern aufgrund von Vorstandsbeschlüssen auszuführenden Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte.

Im Übrigen sind im Innenverhältnis Abteilungsleiter/-innen und Clubwarte/-innen zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu 1.000 EURO im Rahmen ihres Etats ermächtigt. Der/Die Präsident/-in und der/die Vizepräsident/-in sind zu Rechtsgeschäften innerhalb des Etats uneingeschränkt je einzeln, zu Rechtsgeschäften außerhalb des Etatrahmens mit Zustimmung des Schatzmeisters bis zu einem Vermögenswert von 1.000 EURO je einzeln berechtigt.

§ 16

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, nach den Bestimmungen für diese einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Das gleiche Recht steht dem Ältestenrat zu.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung

gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Zusätzlich soll die Einberufung durch Aushang im Clubhaus Westliche Ringstraße und am Bootshaus erfolgen.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme bei Auflösung des Clubs (s. § 22 d. S.).

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem/der Präsidenten/-in schriftlich einzureichen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsident/-in, bei dessen Verhinderung von dem/der Vizepräsident/-in, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

(6)

- a) Sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sämtliche Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- b) Wenn mindestens ein Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder es verlangen, muss eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.
- c) Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- d) Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(7) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Für diesen Fall regelt der Vorstand in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

§ 17

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresberichtes des Vorstandes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstands und des Ältestenrates, sowie der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
5. Genehmigung von Erwerb, Belastung und Veräußerungen von Grundstücken, sowie Aufnahme von Krediten im Innenverhältnis,
6. Satzungsänderungen,
7. Beschlüsse über die Auflösung des Clubs.

§ 18

Abteilungsversammlung

(1) Bei Bedarf beruft der/die Abteilungsleiter/-in oder der/die Stellvertreter/-in oder der Vorstand eine Abteilungsversammlung ein. Sie soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(2) Die Abteilungsversammlung berät den/die Abteilungsleiter/-in.

§ 19

Ältestenrat, Disziplinausschuss

(1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 erfahrenen älteren Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ältestenrat wählt sich seine/n Vorsitzende/-n selbst. Die Mitglieder des Ältestenrats bleiben im Amt bis zu einer eventuellen Abwahl durch die Hauptversammlung oder einer Amtsniederlegung.

(3) Der Ältestenrat wählt einen Disziplinausschuss, dem 3 Mitglieder angehören. Eine beliebig große Zahl von Stellvertretern kann gewählt werden, die im Verhinderungsfall in der bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge an die Stelle des verhinderten Mitgliedes treten.

(4) Der Disziplinausschuss ist zuständig für Entscheidungen nach § 11 Abs. (3) der Satzung.

(5) Die Beschlüsse des Disziplinausschusses des Ältestenrates erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder

deren Stellvertreter anwesend sind. Seine Beschlüsse sind abgesehen von Sanktionen nach § 11 Abs. (1) der Satzung endgültig.

§ 20 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/-innen. Diese haben das Rechnungswesen des Clubs laufend zu überprüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

(2) Der Vorstand kann die Rechnungsprüfer/-innen mit bestimmten Prüfungen beauftragen und sich stets berichten lassen.

(3) Die Prüfung der Revisoren/-innen erstreckt sich vor allem darauf, ob sich die Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Vorschlages halten, ferner darauf, ob größere Ausgaben durch einen Beschluss des Vorstandes gedeckt sind. Sie erstreckt sich aber nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 21 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Beitrittsdatum. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszweckendes BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und mindestens der Hälfte der vorhandenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebenen Stimmen.

(2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, sie hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung zu erfolgen.

Die Einladung zu dieser zweiten Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten:

„Die zweite Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlussfähig.“

(3) Die Liquidation erfolgt durch die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmten Personen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Ruder- und Tennissport, zu verwenden hat.

(5) Entsprechendes gilt für den Fall der zwangsweisen Auflösung des Vereins.

§ 23

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.09.2021 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.